



202G

STATISTISCHE BERICHTE



Zeichenerklärungen

- 0 Zahl ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten ausgewiesenen Stelle
- nichts vorhanden
- . Zahl unbekannt oder geheim
- x Nachweis nicht sinnvoll
- ... Zahl fällt später an
- / keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
- () Aussagewert eingeschränkt, da Zahl statistisch unsicher
- D Durchschnitt
- p vorläufig
- r revidiert
- s geschätzt

Für die Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung „50 bis unter 100“ die Darstellungsform „50 – 100“ verwendet.

Einzelwerte in Tabellen werden im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet.

Abkürzungen

- hl Hektoliter 1 hl = 100 l

Inhalt

Seite

Informationen zur Statistik **4**

Glossar **6**

Tabellen

T 1 Weinerzeugung 2020 und 2021 nach Anbaugebieten 8

T 2 Weinerzeugung 2014 bis 2021 nach Qualitätsstufen 8

T 3 Weinmosternte und Weinerzeugung 2021 nach Anbaugebieten 9

Grafiken

G 1 Weinerzeugung 1989–2021 nach Weinarten 9

G 2 Weinerzeugung 1991–2021 nach Qualitätsstufen 10

G 3 Weinerzeugung 2021 nach Anbaugebieten 10

Informationen zur Statistik

Ziel der Statistik

Die Datenaufbereitung der Weinerzeugung dient der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Erhebung liefert Grunddaten, die für weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die Ergebnisse werden ferner zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

Rechtsgrundlage

Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886).

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394).

Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)

Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)

Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung.

Erhebungsumfang

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung, die Bestandteil der für Verwaltungszwecke eingerichteten EU-Weinbaukartei ist. Die Meldung muss spätestens bis zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres bei der EU-Weinbaukartei, die für Rheinland-Pfalz bei der Landwirtschaftskammer geführt wird, abgegeben werden. Die Weinbaukartei übermittelt anschließend die Daten an das Statistische Landesamt.

Regionale Ebene

Die sekundärstatistische Auswertung erstreckt sich auf die Erntemenge nach Rebsorten, Anbaugebieten und Bereichen.

Berichtskreis

Eine Weinerzeugungsmeldung muss jeder abgeben (Winzer, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), der Wein aus eigenen oder zugekauften Erzeugnissen herstellt. Von der Meldepflicht ist nur befreit, wer weniger als 10 hl Wein aus zugekauften Erzeugnissen gewinnt oder Betriebe mit weniger als 10 Ar Rebfläche, sofern keine Vermarktung erfolgt.

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum / -zeitpunkt

Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein.

Der Berichtszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres (1. August) und dem Erhebungszeitpunkt. Der Erhebungszeitpunkt für die Ernteerhebung ist der 15. Januar des Folgejahres.

Hochrechnung

Die Erhebung wird als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt.

Hochrechnungsbedingte oder stichprobenbedingte Fehler können daher nicht auftreten.

Vergleichbarkeit

Bei zeitlichen Vergleichen ist zu beachten, das aufgrund des geänderten europäischen Weinrechts und der in Deutschland gelten Übergangsbestimmungen ab dem Erntejahr 2009 das Merkmal „Tafelwein“ durch das Merkmal „Wein/Landwein“ ersetzt wurde.

Mit Beschluss vom 20.05.2021 (BVerwG 3 B 36.20) urteilte das Bundesverwaltungsgericht, dass alle Flächen der Gemeinden, die in den aktuell gültigen Produktspezifikationen der jeweiligen g.U. bzw. g.g.A. geführt werden, g.U.- bzw. g.g.A.-geeignet sind. Im Rahmen der nachfolgenden Überprüfung der betroffenen Rebflächen wurde ein Großteil vom Qualitätstyp ‚Deutscher Wein‘ auf das entsprechende g.U. umgesetzt. In einigen wenigen Fällen kam es auch, aufgrund der bei der Pflanzung verwendeten Genehmigung, zu einer Einstufung in g.g.A. "Landwein Rhein".

Besondere fachliche Hinweise

Die aus Trauben, Maische oder Most hergestellten Erzeugnisse werden einschließlich der Übermengen unabhängig vom Endprodukt (Wein, Traubenmost (Süßreserve), Sektgrundwein) erfasst.

Beim Vergleich der Ergebnisse der endgültigen Weinmosternte mit der Weinerzeugung ist zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in einem anderen Anbaugebiet hergestellt werden können als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies muss in der Kennzeichnung angegeben werden (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)).

Glossar

Anbaugebiet, bestimmtes (Weinbau)

Die Festlegung bestimmter Anbaugebiete für Qualitätswein ergibt sich aus § 3 Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66). Die Abgrenzung der rheinland-pfälzischen Anbaugebiete ist in Landesverordnungen geregelt.

Bereich (Weinbau)

Zusammenfassung mehrerer Weinbergslagen (Einzel- bzw. Großlagen) und lagenfreier Rebflächen, aus deren Erträgen Weine gleichartiger Geschmacksrichtung hergestellt zu werden pflegen und die in nahe beieinanderliegenden Gemeinden desselben bestimmten Anbaugebietes belegen sind.

Bestockte Rebfläche

Ertragsrebfläche und noch nicht im Ertrag stehende Rebfläche (Jungfelder).

Deutschweingebiet

Rebflächen außerhalb der im Weinrecht festgelegten Weinanbaugebiete (Gebiete mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Gebiete mit geschützter geographischer Angabe). Die deutschen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften sind im Weingesetz (WeinG), in der Weinverordnung (WeinVO) und den jeweiligen Landesverordnungen (LVO) der Weinbau treibenden Bundesländer geregelt.

Erntemenge (Weinerzeugung)

In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen zu melden. Anzugeben sind die Erzeugnisse ohne Trub. Die Mehrmenge durch Anreicherung und die Volumenminderung durch Konzentrierung sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.

Gibt der Traubenerzeuger Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere ab, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

g.g.A. Landwein Rhein

Rebflächen innerhalb der im Weinrecht räumlich festgelegten rheinland-pfälzischen Weinanbaugebiete (g.U.), die unter Verwendung von Pflanzrechten aus anderen Weinanbaugebieten (g.U.), die dem g.g.A. "Landwein Rhein" angehören, angepflanzt wurden.

Qualitätswein, Prädikatswein

Wein, der den Bestimmungen der §§ 16a bis 22 Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) entspricht.

Wein/Landwein

Wein und Landwein bezeichnen Wein der niedrigsten Qualitätsstufen. Hierzu gehören alle Weine, die nicht unter die Regelungen für Qualitätsweine fallen.

Weinwirtschaftsjahr

Umschreibt das Geschäftsjahr für Unternehmen und Betriebe der Weinwirtschaft und im Marktordnungsrecht der EU. Seit 2001 umfasst das Weinwirtschaftsjahr den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli. Zuvor lief das Weinwirtschaftsjahr vom 1. September bis zum 31. August.

T 1

Weinerzeugung¹ 2020 und 2021 nach Anbaugebieten

Anbaugebiet Land	2020	2021			Von der Weinerzeugung 2021 entfällt auf ...		
	Insgesamt	Veränderung	Anteil Anbau- gebiet	Wein/Landwein	Qualitätswein	Prädikatswein	
				hl	hl		

Wein insgesamt

Ahr	40 147	39 714	-1,1	0,7	2 597	36 509	609
Mittelrhein	26 692	26 569	-0,5	0,4	1 984	19 260	5 325
Mosel	1 416 188	1 350 531	-4,6	22,8	58 176	1 117 947	174 407
Nahe	202 681	196 797	-2,9	3,3	1 940	147 664	47 192
Rheinhessen	2 531 525	2 571 265	1,6	43,3	211 345	2 023 705	336 215
Pfalz	1 752 706	1 749 798	-0,2	29,5	47 570	1 543 724	158 503
Sonstige Gebiete ²	6 016	478	-92,1	0,0	478	-	-
Rheinland-Pfalz	5 975 956	5 935 151	-0,7	100	324 091	4 888 809	722 252

Weißwein

Ahr	12 216	11 571	-5,3	0,3	993	10 508	70
Mittelrhein	22 790	22 578	-0,9	0,5	1 673	16 133	4 772
Mosel	1 161 581	1 086 824	-6,4	25,6	49 205	864 075	173 545
Nahe	152 363	146 437	-3,9	3,5	1 008	103 465	41 964
Rheinhessen	1 776 639	1 812 602	2,0	42,7	172 994	1 324 956	314 652
Pfalz	1 123 723	1 161 972	3,4	27,4	35 250	985 887	140 835
Sonstige Gebiete ²	4 416	416	-90,6	0,0	416	-	-
Rheinland-Pfalz	4 253 727	4 242 400	-0,3	100	261 539	3 305 023	675 838

Rotwein

Ahr	27 931	28 143	0,8	1,7	1 604	26 000	539
Mittelrhein	3 902	3 991	2,3	0,2	312	3 127	552
Mosel	254 608	263 706	3,6	15,6	8 971	253 872	862
Nahe	50 319	50 359	0,1	3,0	932	44 199	5 228
Rheinhessen	754 885	758 663	0,5	44,8	38 351	698 749	21 563
Pfalz	628 983	587 826	-6,5	34,7	12 321	557 837	17 669
Sonstige Gebiete ²	1 601	62	-96,1	0,0	62	-	-
Rheinland-Pfalz	1 722 229	1 692 751	-1,7	100	62 552	1 583 785	46 414

1 Einschließlich Traubenmost (Süßreserve). - 2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein. Vergleichbarkeit eingeschränkt. Siehe Vorbemerkungen.

T 2

Weinerzeugung¹ 2014 bis 2021 nach Qualitätsstufen

Weinart Qualitätsstufe	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2021 zu 2020	
	1 000 hl									%
Wein insgesamt	6 082	5 866	5 807	4 887	6 723	5 490	5 976	5 935	100	-0,7
Wein/Landwein	328	263	320	151	437	253	300	324	5,5	8,0
Qualitätswein	4 868	4 137	4 452	3 870	4 447	4 015	4 183	4 889	82,4	16,9
Prädikatswein	886	1 465	1 036	865	1 840	1 223	1 493	722	12,2	-51,6
Weißwein	4 133	3 862	3 928	3 190	4 829	3 712	4 254	4 242	100	-0,3
Wein/Landwein	264	211	283	127	351	208	251	262	6,2	4,1
Qualitätswein	3 028	2 326	2 683	2 257	2 863	2 385	2 673	3 305	77,9	23,6
Prädikatswein	841	1 324	962	806	1 615	1 119	1 329	676	15,9	-49,2
Rotwein	1 949	2 004	1 879	1 696	1 894	1 778	1 722	1 693	100	-1,7
Wein/Landwein	64	52	37	23	86	45	49	63	3,7	27,9
Qualitätswein	1 840	1 811	1 768	1 613	1 583	1 629	1 509	1 584	93,6	4,9
Prädikatswein	45	141	74	60	225	104	164	46	2,7	-71,7

1 Einschließlich Traubenmost (Süßreserve).

T 3

Weinmosternte und Weinerzeugung 2021 nach Anbaugebieten

Anbaugebiet Land	Traubenerntemeldung	Weinerzeugung ¹	
		nach Sitz des weinausbauenden	nach Herkunft der Trauben

Wein insgesamt

Ahr	30 891	39 714	31 315
Mittelrhein	25 439	26 569	24 898
Mosel	719 422	1 350 531	712 778
Nahe	299 200	196 797	296 251
Rheinhausen	2 700 491	2 571 265	2 658 443
Pfalz	2 207 902	1 749 798	2 200 981
Sonstige Gebiete ²	696	478	478
Anbaugebiete außerhalb Rheinland-Pfalz	.	x	10 007
Rheinland-Pfalz	5 984 041	5 935 151	5 935 151

Weißwein

Ahr	6 227	11 571	6 215
Mittelrhein	21 717	22 578	21 210
Mosel	653 750	1 086 824	648 172
Nahe	222 640	146 437	220 534
Rheinhausen	1 945 003	1 812 602	1 910 253
Pfalz	1 439 443	1 161 972	1 426 106
Sonstige Gebiete ²	572	416	416
Anbaugebiete außerhalb Rheinland-Pfalz	.	x	9 494
Rheinland-Pfalz	4 289 352	4 242 400	4 242 400

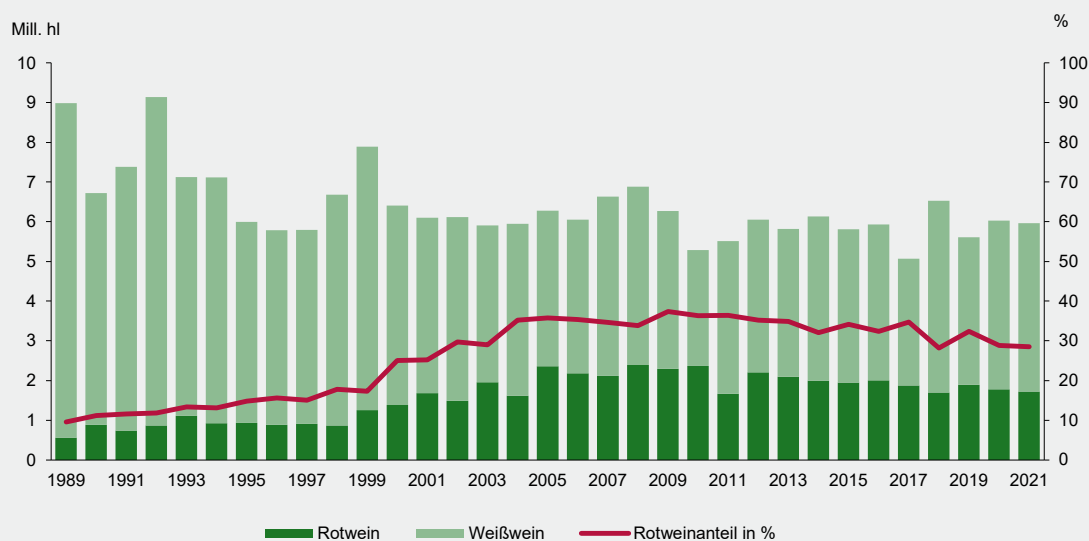
Rotwein

Ahr	24 664	28 143	25 100
Mittelrhein	3 722	3 991	3 688
Mosel	65 672	263 706	64 607
Nahe	76 560	50 359	75 717
Rheinhausen	755 489	758 663	748 190
Pfalz	768 459	587 826	774 874
Sonstige Gebiete ²	125	62	62
Anbaugebiete außerhalb Rheinland-Pfalz	.	x	513
Rheinland-Pfalz	1 694 689	1 692 751	1 692 751

1 Einschließlich Traubenmost (Süßreserve). - 2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein. Vergleichbarkeit eingeschränkt. Siehe Vorbemerkungen.

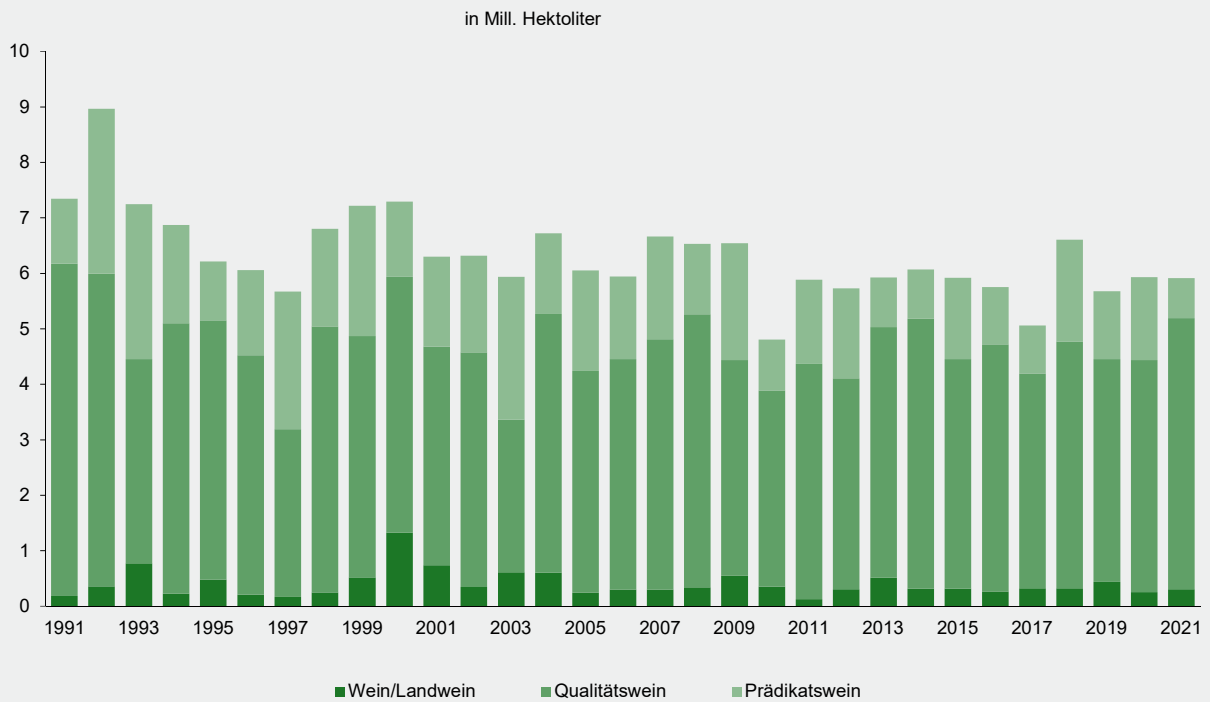
G 1

Weinerzeugung 1989–2021 nach Weinarten



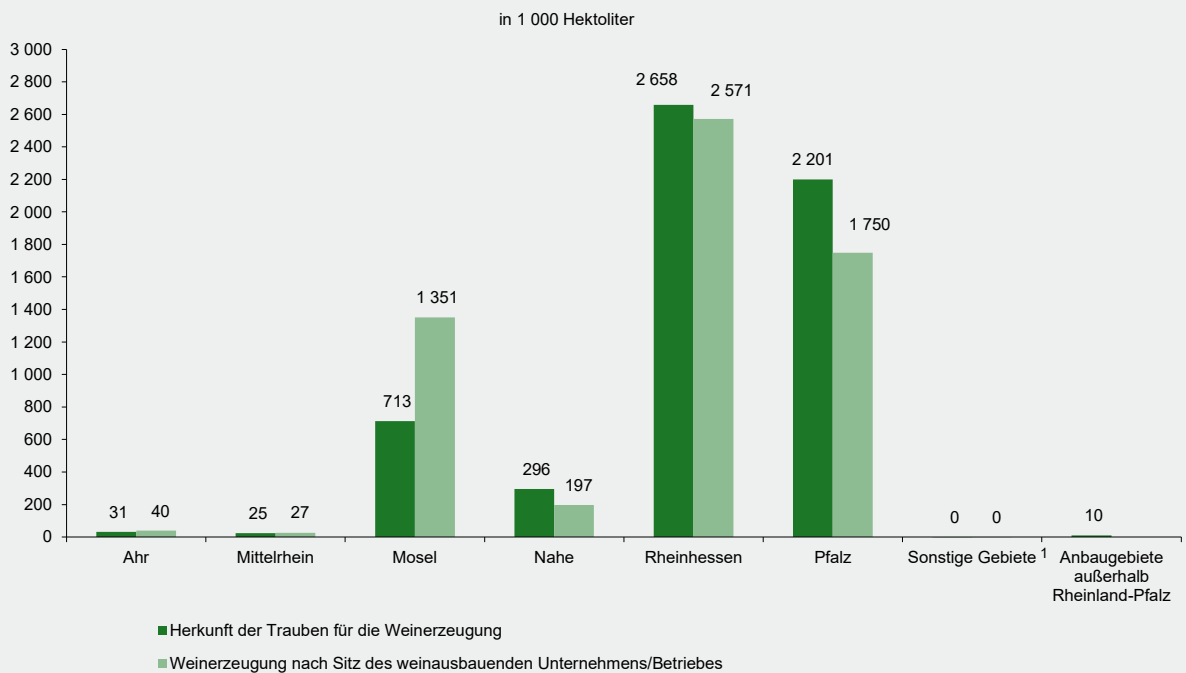
G 2

Weinerzeugung 1991–2021 nach Qualitätsstufen



G 3

Weinerzeugung 2021 nach Anbaugebieten



¹ Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein. Vergleichbarkeit eingeschränkt. Siehe Vorbemerkungen.

Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/de/publikationen/statistische-berichte/>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2022

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.